

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Fachbereich 431, Straßenverkehrsrecht
Fachbereich 433, Großraum- und
Schwertransporte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -
in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad
Schwartau, Eckernförde, Elmshorn,
Geesthacht, Glinde, Heide, Henstedt-
Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen,
Norderstedt, Pinneberg, Quickborn,
Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS);
Referat IV 42

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Sachgebiet 131

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 - 43747/2026
Meine Nachricht vom: /

geschwärzter Text
geschwärzter Text@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431 988-617-4736

20. August 2026

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO und vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung sowie Ausnahme von der Voraussetzung der Unteilbarkeit der Ladung bei Großraum- und Schwertransporten zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der trockenen Wettersituation werden weiterhin teils extreme Niedrigwasserstände in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen verzeichnet. Die Binnenschiffahrt ist hierdurch auch weiterhin stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße bleibt unumgänglich. Mit Erlass vom 10. August 2026 (VII 438 – 42900/2026) hatte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus daher auf Bitten des Bundesministeriums für Verkehr bereits Regelungen zur Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers getroffen.

Einer weiteren Bitte des Bundesministeriums für Verkehr folgend werden nunmehr folgende angepasste Regelungen für Schleswig-Holstein (Ergänzung des dritten und vierten Anstriches sowie Geltung des ersten und zweiten Anstriches auch für Großraum- und Schwertransporte) getroffen:

- **Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen einschließlich Großraum- und Schwertransporten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.**
- **Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen einschließlich Großraum- und Schwertransporten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.**
- **Für Großraum- und Schwertransporte bis zu einem Gesamtgewicht von 44 Tonnen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen, kann im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren auf das Kriterium der Unteilbarkeit der Ladung verzichtet werden.**
- **Sofern für eine Fahrzeugkombination bereits eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO i. V. m. § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO für den Transport von unteilbarer Ladung existent ist, wird hiermit allgemein zugelassen, dass diese Fahrzeugkombinationen im Zuge der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO innerhalb des Landes Schleswig-**

Holstein auch für den Transport teilbarer Ladung, der im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenwasserstraßen steht, bis zu einem maximalen Zuggesamtgewicht (bei Zügen mit mehr als vier Achsen) von 44 Tonnen verwendet werden darf. Dies setzt voraus, dass die Fahrzeugkombination für den Transport entsprechender Ladungen grundsätzlich geeignet ist.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten auch für erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Beförderungen stehen.

Die im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid für Großraum- und Schwertransporte vergebenen Fahrzeitbeschränkungen sind unabhängig davon weiterhin zu beachten.

Hinsichtlich des dritten Anstrichs sind weiterhin die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte im Einzelfall einzuholen. Es entfällt bis zu einem Gesamtgewicht von 44 Tonnen lediglich das Erfordernis der Unteilbarkeit der Ladung, soweit die Transporte unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen. Die entsprechenden Abweichungen von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Rn. 87 f. und zu § 46 Rn. 15 werden gemäß VwV-StVO zu § 46 Rn. 147 zugelassen.

Die vorstehenden Ausnahmeregelungen gelten **ab sofort** und sind befristet bis einschließlich zum **30. September 2026**. Zugleich hebe ich den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10. August 2026 (VII 438 – 42900/2026) auf. Sollte eine Verlängerung erforderlich sein, werde ich Sie hierüber mit einem weiteren Schreiben informieren.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

geschwärzter Text